

Herrn
Regierungsrat Dr. C. Graf-Schelling
Chef Departement für Justiz und Sicherheit
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 15. Juni 2006

Vernehmlassung zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten
Vernehmlassungsvorlage.

1. Allgemeines

Die FDP Thurgau begrüsst ganz grundsätzlich die zeitgerechte Umsetzung bundesrechtlicher
Vorgaben ins kantonale Verfahrensrecht.

2. Anpassungen ans Partnerschaftsgesetz

Die geplante Änderung von § 7 Abs. 1 Ziff. 1 VRG drängt sich aufgrund des (voraussichtlich per 1.
Januar 2007) in Kraft tretenden Partnerschaftsgesetzes auf.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass aufgrund des in Kraft tretenden Partnerschaftsgesetzes
auch zahlreiche andere kantonale Erlasse der Bundesgesetzgebung anzupassen sind. Zu denken ist
dabei beispielsweise ans Prozessrecht, aber auch ans Steuerrecht.

3. Einführung eines vollamtlichen Vizepräsidiums am Verwaltungsgericht

Die FDP Thurgau geht davon aus, dass die Schaffung eines vollamtlichen Vizepräsidiums für das Verwaltungsgericht sowie eine Aufstockung der Richterstellen sowie weiterer Stellen am Verwaltungsgericht unausweichlich ist, nachdem sowohl die AHV/IV- als auch die ALV-Rekurskommissionen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben im ATSG per 31. Dezember 2007 aufzuheben sind. Dazu kommt, dass die Geschäftslast des Verwaltungsgerichts in den letzten Jahren gestiegen ist, so dass eine Aufstockung der Stellen auch aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Angesichts der Anzahl Fälle, welche bislang durch die aufzuhebenden Rekurskommissionen behandelt werden, fragt sich allerdings, ob die vorgeschlagene Aufstockung der Richter- und Gerichtsschreiberstellen genüge. Eine weitergehende Aufstockung müsste nach Auffassung der FDP Thurgau nicht sofort ausgeschöpft werden, sondern erst nach und nach, sodass – selbstverständlich unter steter Berücksichtigung der Kosten - eine qualitativ hoch stehende und speditive Rechtsprechung durch das Verwaltungsgericht jederzeit sichergestellt werden kann.

4. Geplante Änderungen am VRG

Die FDP Thurgau ist der Auffassung, dass § 54 Abs. 1 VRG auch in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Version vor der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie, welche voraussichtlich per 1. Januar 2007 in Kraft treten wird, nicht Stand halten dürfte. Die Kantone sind gehalten, in ihrer Gesetzgebung ausdrücklich festzuhalten und zu begründen, welche Entscheide nicht einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen sollen. Die pauschale Formulierung in § 54 Abs. 1 VRG entspricht dieser Anforderung gemäss Auffassung der FDP Thurgau nicht.

Die FDP Thurgau beantragt daher, die Bestimmung auf ihre verfassungsrechtliche Korrektheit hin zu überprüfen und, sollte Handlungsbedarf bestehen, die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Diese Arbeiten dürften sich als zeitaufwändig erweisen, weshalb sich eine sofortige Anhandnahme empfehlen würde. Ein besonderes Augenmerk gilt es in diesem Zusammenhang § 55 VRG zu widmen, weil nach dem Inkrafttreten der Rechtsweggarantie der Regierungsrat wohl nur noch ganz ausnahmsweise als Rechtsmittelinstanz in Frage kommen dürfte.

Der geplante neue Abs. 5 von § 63 VRG ist an Art. 60 ATSG anzupassen, welcher nicht nur auf Art. 38 ATSG, sondern auf die Art. 38 - 41 ATSG verweist.

Mit Bezug auf § 69a VRG gilt es darauf hinzuweisen, dass sich nach Auffassung der FDP Thurgau die bestehende Zuständigkeit eines Einzelrichters in Sozialversicherungsstreitigkeiten nicht bewährt hat, weil Verfahren in diesem Rechtsbereich ohnehin nicht streitwertabhängig sind. Die FDP Thurgau schlägt deshalb vor, die bestehende Zuständigkeit eines Einzelrichters in Sozialversicherungsstreitigkeiten abzuschaffen.

5. Weitere Änderungen

Mit dem übrigen im kantonalen Recht geplanten Änderungen ist die FDP Thurgau einverstanden, weil es sich hier hauptsächlich um den Vollzug von bundesrechtlichen Vorgaben handelt.

Die FDP Thurgau ersucht somit den Regierungsrat, die Vorlage im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu überprüfen und zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

FDP Thurgau

Präsidentin


Gabi Badertscher

Geschäftsführer


Thomas Wehrich